

Antrags-Nr.	Satzung bisher	Antrag Änderung bzw. Neufassung
S01	§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder 2. Nur ordentliche Mitglieder können in die Organe des DVNLP gewählt werden (passives Wahlrecht).	ergänzen: 2. Nur ordentliche Mitglieder <i>und Ehrenmitglieder</i> können in die Organe des DVNLP gewählt werden (passives Wahlrecht).
S02	§ 8 Begünstigungsverbot 3. Grundsätzlich sind Ausgaben des Verbandes über die Geschäftsstelle zu tätigen. Nachgewiesene Auslagen, die die Organmitglieder in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Verpflichtungen als Organmitglieder haben, so etwa Reisekosten, Unterbringungskosten etc., werden durch die Geschäftsstelle erstattet	Ergänzen: [...] Nachgewiesene Auslagen, die die Organmitglieder in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Verpflichtungen als Organmitglieder haben, so etwa Reisekosten, Unterbringungskosten etc., werden <i>auf der Basis von durch den Vorstand beschlossenen Regelungen (z.B. Reisekostenverordnung)</i> durch die Geschäftsstelle erstattet.
S03	§ 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft 1) Die Aufnahme ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit auf seiner nächsten Sitzung.	Ergänzen: <i>....Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder an den/die Geschäftsführer/-in übertragen. Über die aufgenommen Mitglieder ist in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten.</i>
S04	§ 11 Ausschluss 2. Über den Ausschluss entscheidet das Kuratorium. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Wahrung einer Frist von vier Wochen ab Zugang Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen zu geben.	Ergänzen <i>2. Über den Ausschluss nach § 11 Abs. 1 a entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.</i> Bei Ausschluss nach § 11 Abs. 1. b) und c) entscheidet das Kuratorium. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Wahrung einer Frist von vier Wochen <del>ab Zugang</del> nach <i>Versendung der Ausschlusschrift</i> Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen zu geben.
S05	§ 11 Ausschluss 4. Der Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang durch Anrufung der Schlichtungskommission angefochten werden.	Ergänzen: 4. Der Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen <del>ab Zugang</del> <i>ab Versendung</i> durch Anrufung der Schlichtungskommission angefochten werden.
S06	§ 11 Ausschluss	NEU: 5. <i>Mit Beschluss des Vorstandes oder des Kuratoriums ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.</i>
S07	§ 13 Sitzungsfrequenz / Ordnungsgemäße Ladung 1) Die Organe tagen, sofern die Satzung nichts anderes aussagt, soweit es die Geschäftslage erfordert.	Ergänzen: <i>Die Sitzungen können im Rahmen von Präsenzsitzungen, Telefonkonferenzen und/oder Onlinesitzungen durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung entscheidet die/der Versammlungsleiter/in.</i>
S08	§ 14 Tagesordnung 1) Die Tagesordnung gibt die Beratungsthemen wieder. Der Einladung sollen Sitzungsvorlagen zu jedem Tagesordnungspunkt, z.B. ein Haushaltsplan mit einem Beschlussvorschlag, beiliegen, sowie sämtliche Anträge, die zu der Sitzung gestellt wurden.	Ergänzung: <i>Ein Hinweis in der Einladung auf die digitale Verfügbarkeit der Sitzungsunterlagen mit Angabe des Hinterlegungsortes ist dabei ausreichend. Auf Anforderung werden die Sitzungsunterlagen per Post zugeschickt.</i>
S09	§ 14 Tagesordnung 3) Die Ladung kann per E-Mail vorgenommen werden, wenn das Mitglied nicht widerspricht.	Ergänzen: 3) Die Ladung <i>mit Tagesordnung und Anlagen</i> kann per E-Mail vorgenommen werden, wenn das Mitglied nicht widerspricht.
S10	§ 15 Beschlussfähigkeit 1) Grundsätzlich sind die Organe beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	Ergänzen: <i>Sitzungen der Regional- und Fachgruppen sind immer beschlussfähig, wenn fristgerecht und ordnungsgemäß geladen wurde.</i>

S11	2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung mindestens fünf Prozent aller ordentlichen Mitglieder, Mitglieder auf Probe und Ehrenmitglieder anwesend sind.	ÄNDERN: Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Ladung.
S12	3) Sind weniger als fünf Prozent anwesend, so kann eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Einladung eine Stunde später eingeladen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.	STREICHEN
S13	4) Der/die Sitzungsleiter/in stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.	Lfd. Nr. angleichen
S14	§ 17 Wahlen zu den Organen 3. Jedes Mitglied kann nur in ein Organ gewählt werden. Die Zugehörigkeit kraft Amtes bleibt davon unberührt.	Ergänzen : Die Wahl der Mitglieder des Kuratorium (§23) bleibt davon unberührt, insbesondere - der/die Sprecher/in oder der/die stellv. Sprecher/in des Fachgruppenleitungskreises, - der/die Sprecher/in oder der/die stellv. Sprecher/in des Regionalgruppenleitungskreises,
S15	§ 19 Niederschriften / Protokolle 1) In den Organen wird innerhalb von sechs Wochen ein Protokoll über die Sitzungen erstellt. Die Protokolle werden in der Geschäftsstelle gesammelt und sind für jedes stimmberechtigte Mitglied einsehbar.	Ergänzen: <i>...oder den Mitgliedern digital im Mitgliederbereich auf der Internetseite zur Verfügung gestellt.</i>
S16	§ 19 Niederschriften / Protokolle 4) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird an alle Mitglieder geschickt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich dagegen Einspruch erhoben wird.	Ergänzen: 4) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird an alle Mitglieder geschickt, <i>bzw. digital auf der Internetseite im Mitgliederbereich zur Verfügung gestellt. Auf Anforderung werden die Sitzungsunterlagen per Post zugeschickt.</i> Das Protokoll der Mitgliederversammlung gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach <i>Versand bzw. Bereitstellung auf der Internetseite</i> schriftlich dagegen Einspruch erhoben wird.
S17	§ 27 Kassenprüfer/in 2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, den Geschäftsbetrieb der Geschäftsstelle, insbesondere die Jahresrechnung, zu prüfen und den Mitgliedern einen Prüfbericht vorzulegen. Sie sind an keine Weisungen gebunden und haben Zugriff auf alle Vorgänge der Geschäftsstelle, des Vorstandes und des Kuratoriums.	Ergänzen: <i>...einen Prüfbericht vorzulegen. Hierzu prüfen die Kassenprüfer/innen die G+V, die ordnungsgemäße Buchführung und die Richtigkeit der Beleg im Rahmen des Haushaltsplans und der Beschlüsse; eine darüber hinaus gehende Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der subjektiven Notwendigkeit ist nicht vorzunehmen.</i>
S18	§ 33 DVNLP Fachgruppe Neuro-Linguistische Psychotherapie 6) Über die Rechtsnachfolge schließen die Vorstände der dgnlpt und des dvnlp eine Vereinbarung.	streichen
S19	§ 37 Übergangsbestimmungen 2) Die Organe werden nach Auslaufen der Amtszeit gemäß der Satzung in der Fassung vom 08. Dezember 2002 zu den Bedingungen dieser Satzung neu besetzt. Die am 28. Oktober 2005 zur Wahl stehenden Gremien gemäß der alten Satzung vom 08. Dezember 2002 werden bereits nach der neuen Satzung gebildet.	streichen